

CDH-Vertriebsbarometer: Leichte Verbesserung der Lage bei rückläufigen Umsätzen und weniger pessimistischen Erwartungen

Im 42. Online-Vertriebsbarometer der CDH im März und April 2024 beurteilte mehr als ein Viertel (28,8%) der teilnehmenden Handelsvertreter seine aktuelle Geschäftslage mit gut oder sehr gut. Damit sind die positiven Beurteilungen gegenüber dem vergangenen Herbst 2024 endlich angestiegen (+4,1 Prozentpunkte), wobei auch der Anteil negativer Beurteilungen auf 25,3%

um 3,2 Prozentpunkte zurückging. Der Anteil der zufriedenstellenden Bewertungen sank unwesentlich auf 46,8%. Alle Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>.

Die CDH befragt ihre Mitgliedsunternehmen dreimal jährlich nach deren Einschätzung ihrer aktuellen Geschäfts- und Branchenlage, ihren kurz-

und langfristigen Geschäftsaussichten und nach der prozentualen Entwicklung des vermittelten Warenumsatzes im vor der Befragung abgelaufenen Quartal gegenüber dem Vorquartal. Die Antworten werden online erhoben. Daran beteiligen sich regelmäßig über 200 bis 400 Handelsvermittlungsunternehmen, die auf der Großhandelsstufe tätig sind, vor allem Handelsvertreter.

Handelsvertreter in Deutschland: Zahlen – Daten – Fakten 2024

Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren führt die IFH Köln GmbH in Zusammenarbeit mit der CDH die Erhebung und Auswertung der CDH-Statistik

durch. Die Ergebnisse der Erhebung des Jahres 2024 liegen nun vor. Umsatz- und Ergebniszahlen sowie Kostenstrukturdaten beziehen sich auf die Jahre 2022

bis 2023. Die wichtigsten Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/themenfeld/handelsvertreter-in-deutschland-zahlen-daten-fakten-2024/>.

Gehaltsabrechnungen dürfen ausschließlich online bereitgestellt werden

Müssen Gehaltsabrechnungen per Post nach Hause kommen oder darf der Arbeitgeber sie auch elektronisch bereitstellen – und wenn ja, wie? Eine aktuelle Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) bringt die Digitalisierung in Deutschland einen kleinen Schritt weiter.

Das BAG entschied mit Urteil vom 28. Januar 2025 unter dem Aktenzeichen 9 AZR 48/24, dass das Bereitstellen auf einer Onlineplattform grundsätzlich die vorgeschriebene Textform wahre. Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zu Grunde: Ein Lebensmittel-Discounter stellte die Gehaltsabrechnungen der klagenden Verkäuferin in einem digitalen Mitarbeiterpostfach zur Verfügung, in welchem die Daten passwortgeschützt online abrufbar waren. Auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung war das ab März 2022 die einzige Möglichkeit auf die

Abrechnungen zuzugreifen. Dagegen klagte die Beschäftigte und verlangte, ihre Abrechnungen weiterhin in Papierform übersendet zu bekommen.

In der Vorinstanz hatte die Frau noch Erfolg. Die dortigen Richter kamen zu dem Ergebnis, über das Online-Portal würden die Entgeltabrechnungen nicht ordentlich erteilt. Es handele sich um zugangsbedürftige Erklärungen. Das Online-Mitarbeiterpostfach sei nur dann als Empfangsvorrichtung geeignet, wenn der Empfänger es für den Erklärungsempfang bestimmt habe, was die Frau nicht getan habe.

Anders sah dies nun das BAG und verwies die Sache an das LAG Niedersachsen zurück. Das Bereitstellen auf einer Onlineplattform wahre grundsätzlich die von § 108 Abs. 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch auf Abrechnung des Entgelts von Arbeitnehmern sei eine

Holschuld. Diese könne der Arbeitgeber erfüllen, ohne für den Zugang der Abrechnung bei den Beschäftigten verantwortlich zu sein. Das Bereitstellen der Abrechnung genüge, so das BAG. Bei der Bereitstellung dürfen allerdings die Beschäftigten, die keinen Online-Zugriff haben, nicht vergessen werden.

Zumindest aber greife die Konzernbetriebsvereinbarung im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG nicht unverhältnismäßig in die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein, so das BAG. Der Senat sah sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil die Vorinstanzen bisher keine Feststellungen dazu getroffen haben, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Das muss das LAG nun nachholen.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendam 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de